

## Auszug aus bfv-Spielordnung

(beschlossen am 28.11.2020 durch den Verbandstag, um Ziff. 5 ergänzt als Dringlichkeitsbeschluss durch den Vorstand am 13.03.2021)

### § 4c – Wertung im Falle höherer Gewalt

1. Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses und des Verbandsjugendausschusses abschließend über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Vorstand beschließen, dass

1.1 die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis spätestens 15.07. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird,

1.2. die Meisterschaftsrunde annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder

1.3. die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotienten-Gleichheit gilt bei den Herren und Frauen § 4 Nr. 2.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei den Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. In der Jugend nehmen bei Quotienten-Gleichheit die betreffenden Mannschaften die entsprechende Platzierung gemeinsam ein.

2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen, ggf. auch erst bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres. In diesem Fall kann der Vorstand auch entscheiden, dass die Relegation entfällt.

3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen. Entsprechendes gilt bei

tatsächlicher Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Vorliegens von Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit ist der Tag der Entscheidung des Verbandsvorstands.

3.1. Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.

3.2. Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt in diesem Fall nicht.

4. In den Pokalwettbewerben entscheidet in den Fällen der Nr. 1 über eine Annullierung oder die Fortsetzung über den 30.06. hinaus auf Verbandsebene der Verbandsvorstand, auf Kreisebene der Kreisvorstand.

5. Im Spieljahr 2020/21 gilt bei den Herren und Frauen sowie in den Spielklassen der Jugend:

5.1. Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach dem 07.03.2021, spätestens aber bis 09.05.2021

Wird der in Folge der COVID-19-Pandemie seit dem 29.10.2020 ausgesetzte Spielbetrieb erst nach dem 07.03.2021, spätestens aber bis zum 09.05.2021 wieder aufgenommen, so werden nur die Vorrunden abgeschlossen, indem in jeder Staffel jeweils jeder gegen jeden spielt (Einfachrunde).

Die Tabelle nach Abschluss der Einfachrunde gilt als Abschlusstabelle zur Ermittlung der Meister, Auf- und Absteiger sowie der Teilnehmer an Aufstiegs- bzw. Entscheidungs- und Relegationsspielen, wenn in den jeweiligen Staffeln bis zum 20.6.2021 mindestens 75% der Mannschaften alle Spiele der Einfachrunde absolviert haben. Ist dies nicht der Fall, wird die jeweilige Meisterschaftsrunde nicht fortgesetzt und annulliert.

Haben nicht alle Mannschaften einer Staffel alle Spiele der Einfachrunde bis zum 20.6.2021 absolviert, wird die Abschlusstabelle anhand einer entsprechenden Anwendung der Quotienten-Regelung der Ziff. 1.3 ermittelt.

5.2. Keine Wiederaufnahme des Spielbetriebs bis spätestens 09.05.2021; Annullierung

Wird der in Folge der COVID-19-Pandemie seit dem 29.10.2020 ausgesetzte Spielbetrieb nicht bis spätestens zum 09.05.2021 wieder aufgenommen, werden die Meisterschaftsrunden annulliert und nicht fortgesetzt.

5.3. Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Spielbetriebs entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschuss und des Verbandsjugendausschuss unter Beachtung der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verfügungen sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit für die teilnehmenden Mannschaften.

5.4. Über Änderungen der Spielmodi in den Kreisstaffeln der Jugend entscheidet der Verbandsjugendausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Kreisjugendausschüssen.